

BGer 9C_457/2018 vom 7. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_457_2018

FR: TF 9C_457/2018 du 7 septembre 2018

IT: TF 9C_457/2018 del 7 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen zur Invalidität und Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 f. ATSG), zum Rentenanspruch bzw. dessen Umfang (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG) und zur Bestimmung des Invaliditätsgrades (Art. 16 ATSG) zutreffend dargelegt. Korrekt sind auch die Erwägungen betreffend die - analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG vorzunehmende - Überprüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente im Zuge einer Neuanschuldung (BGE 133 V 108 E. 5.3 S. 112; 130 V 71 E. 3.2.3 S. 77) sowie über die Funktion und den Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195; 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat dem psychiatrischen Verlaufsgutachten des Dr. med. C. _____ vom 23. Januar 2017 Beweiskraft zuerkannt, wonach beim Versicherten keine Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit gestellt werden könnten. Vor diesem Hintergrund hat sie eine Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands mit überzeugender Begründung verneint. Aus somatischer Sicht hat das kantonale Gericht in antizipierender Beweiswürdigung auf weitere Abklärungen verzichtet (statt vieler: BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f.; 124 V 90 E. 4b S. 94). Gestützt darauf bestätigte es die abweisende Verfügung der IV-Stelle vom 30. Mai 2017.

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfängt nicht: Die wiederholte Exploration derselben Person durch den gleichen Sachverständigen begründet praxisgemäss keinen Anschein der Befangenheit (Urteil 9C_295/2013 vom 20. Juni 2013 E. 4.1 mit Hinweisen). Inwieweit eine Rechtsverletzung vorliegen soll, weil die Beschwerdegegnerin erneut Dr. med. C. _____ mit der psychiatrischen (Verlaufs-) Begutachtung des Versicherten beauftragte, ist demnach nicht nachvollziehbar. Konkrete Umstände, die auf eine Voreingenommenheit des psychiatrischen Gutachters hindeuteten, werden in der

Beschwerde denn auch nicht dargetan. Ebenso zielt der Einwand ins Leere, die Begutachtung sei nicht lege artis erfolgt, weil Dr. med. C. _____ keine fremdanamnestischen Angaben eingeholt habe, obliegt doch der Entscheid darüber grundsätzlich alleine der Fachkenntnis und dem Ermessensspielraum des medizinischen Experten (Urteil 9C_275/2016 vom 19. August 2016 E. 4.3.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Auch in materieller Hinsicht erfüllt die psychiatrische Expertise vom 23. Januar 2017 sämtliche Anforderungen an beweismässige ärztliche Entscheidgrundlagen, insbesondere mit Blick auf die in Revisions- bzw. Neuanmeldungs-fällen relevanten Gesichtspunkte (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232 mit Hinweis; Urteil 9C_710/2014 vom 26. März 2015 E. 2). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz schlüssig begründet, weshalb die abweichende Einschätzung des behandelnden Psychiaters Dr. med. D. _____, Klinik E. _____, das psychiatrische Verlaufsgutachten nicht ernsthaft in Frage stellt (vorinstanzliche Erwägung 3.5.2). Darauf kann verwiesen werden. In diesem Zusammenhang ist überdies dem Unterschied zwischen Behandlungs- und Begutachtungsauftrag Rechnung zu tragen, was den Standpunkt der Vorinstanz zusätzlich stützt (vgl. statt vieler: BGE 125 V 351 E. 3b/cc S. 353; Urteil 8C_740/2010 vom 29. September 2011 E. 6). Aus der Kritik des RAD-Psychiaters Dr. med. F. _____ an der gutachterlichen Begründung vermag der Beschwerdeführer ebenfalls nichts Entscheidendes abzuleiten. Im Gegenteil ist der RAD-Stellungnahme vom 13. März 2017 zu entnehmen, dem psychiatrischen Verlaufsgutachten des Dr. med. C. _____ könne im Ergebnis ("überwiegend") beige-pflichtet werden. Folglich durfte das kantonale Gericht auf dessen Expertise abstellen, ohne Bundesrecht zu verletzen. Was schliesslich die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verschlechterung seiner Rückenschmerzen betrifft, hat die Vorinstanz festgestellt, aufgrund der Akten sei nicht erkennbar, dass sich der somatische Gesundheitszustand seit der neurochirurgischen Begutachtung durch Dr. med. B. _____ vom 23. November 2001 (relevant) verändert habe. Aus der Beschwerde geht nichts hervor, was diese Feststellung als willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig (E. 1) erscheinen liesse. Sie bleibt daher für das Bundesgericht verbindlich. Auch anhand der sonstigen Vorbringen besteht kein Anhaltspunkt für eine willkürliche Beweiswürdigung.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG), wird sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.